

Titel der Drucksache:

**Stadtordnung und Alkoholverbot**

Drucksache

**1092/18**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile	12.06.2018	öffentlich

## Informationsaufforderung

### Sachverhalt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit 12.05.2018 gilt die neue Fassung der Stadtordnung. Im § 8 a wird zum Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit folgendes ausgeführt:

„Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden oder sich in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Anlagen/Flächen/Einrichtungen.

Das Verbot gilt nicht:

- (a) Innerhalb zugelassener Freischankflächen
- (b) außerhalb der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o. g. Einrichtungen von 20:00 bis 06:00 Uhr
- (c) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen
- (d) zu Fasching (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Faschingsdienstag) sowie Silvester (31. Dezember ab 18.00 Uhr bis 1. Januar 8.00 Uhr)
- (e) außerhalb der Sichtachse zu den o. g. Anlagen, Flächen und Einrichtungen

Aus der Formulierung der Stadtordnung ergeben sich mehrere Fragen bzw. Informationsbedarfe:

(1) Welcher Definitionsrahmen liegt öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und Einrichtungen „die ihrer Art nach oder tatsächlich von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden“ zugrunde? Um welche öffentlichen Anlagen, Verkehrsflächen und Einrichtungen handelt es sich im gesamten Stadtgebiet im Einzelnen? Welcher Jugendbegriff liegt dem zugrunde? Ist auch der Umkreis der Kika-Figuren vom Verbot betroffen, wenn ja, wo im Einzelnen?

(2) Am 21. Juni findet in der gesamten Innenstadt wieder die „fete de la musique“ statt. Handelt es sich hierbei um eine Veranstaltung im Sinne von § 8 (2) c)? Wird das Verbot an diesem Tag vollzogen?

(3) Ab wann wird das Alkoholverbot vollzogen?

Gemäß § 27 a (3) OBG sind Alkoholverbotzonen mit entsprechenden Hinweisschildern kenntlich zu machen. Aus dieser Rechtsgrundlage ergeben sich bei der Umsetzung des Alkoholverbots praktische Fragen der Umsetzung über die es zu informieren gilt:

(4) Welche Kosten werden für die Beschaffung der Hinweisschilder veranschlagt bzw. fallen an und welchen Haushaltsstellen sind sie zugeordnet?

(5) Welche Kosten wurden für Bekanntmachung und Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt und welchen Haushaltsstellen sind sie zugeordnet?

(6) Mir wurde von Trägern der Jugendhilfe berichtet, dass sie aufgefordert wurden Hinweisschilder zu kaufen und an ihre Einrichtungen zu hängen. Wer ist für die Aufhängung der Schilder sachlich und fachlich verantwortlich?

(7) Wie gestaltet sich die Aufhängung der Schilder in diesem Fall: Das Gebäude in dem sich eine öffentliche Einrichtung befindet, gehört nicht der Stadt (bspw. Familienzentrum am Anger)?

#### Anlagenverzeichnis

→ Stellungnahme Bürgeramt

24.05.2018, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift